

\* **Neuregelung der Schuhversorgung.** Nachdem die Bewirtschaftung von Schuhen nunmehr in diesen Tagen von der Reichsbekleidungsstelle auf die Reichsstelle für Schuhversorgung übergegangen ist, erläßt diese jetzt eine Bekanntmachung über die Versorgung der Bevölkerung nach dem 1. April.

Bedarfsscheinpflichtig bleibt danach neues Schuhwerk, dessen Sohle mindestens im Gelenk oder in der Vorderfläche ganz aus Leder besteht, auch wenn die Sohle mit Sohlenschonern oder mit Halbsohlen aus Ersatzstoffen bewehrt ist. Diese Schuharten müssen auf der Sohle den Aufdruck „bedarfsscheinpflichtig“ tragen. Die Schuhbedarfscheine werden wie bisher von den einzelnen Bezirksamtsstellen ausgestellt, und sind nicht übertragbar. Sie haben eine Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten und sind im Gegenfall zu früher überall im Deutschen Reich gültig. Zum Empfang eines Bedarfscheines ist jeder Verbraucher berechtigt, der nicht mehr als ein Paar gebrauchsfähige Schuhe oder Stiefel besitzt, außerdem jeder Verbraucher, welcher der für ihn zustehenden Ausfertigungsstelle eine Abgabebescheinigung vorlegt, wonach er zwei Paar gebrauchsfähige Schuhe der zuständigen Annahmestelle abgegeben hat. Beim Verlangen des Bedarfscheines muß schriftlich versichert werden, daß der Verbraucher nur ein Paar Lederschuhe besitzt.

Die Ausfertigungsstellen können Ausnahmen bis zur Höchstgrenze von zwei Schuhbedarfscheinen innerhalb eines Jahres gewähren an Personen, die infolge ihres Berufes unbedingt Lederschuhwert tragen müssen, an Kranke mit amtsärztlicher Bescheinigung. Außerdem können Ausnahmen im Falle eines Diebstahls oder Unbrauchbarkeit innerhalb eines Monats nach dem Erwerb bewilligt werden. Bezugscheine, die bis zum 1. April ausgestellt sind, verlieren spätestens am 1. Juni ihre Gültigkeit.